

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger

Freier Sachverständiger für Verkehrsplanung und Parkieranlagen
 Dieburger Str. 115 A, D-64287 Darmstadt, Tel.: 06151-711319
 e-mail: rudolf.eger@t-online.de | www.eger-verkehrsplanung.de

EAR 23, wesentliche Änderungen zu EAR 05/12!

Gegenüber dem vorherigen Stand der EAR 2005/12 haben sich mit der EAR 23¹ die Abmessungen für Stellplätze wesentlich verändert, siehe Bild 12 EAR23 und Text:

- Stellplatzlänge: 5,20 m (bisher 5,00 m)
 Stellplatzbreite: 2,65 m, wenn keine Längsseite begrenzt ist (bisher 2,50 m)
 3,00 m, wenn eine Längsseite begrenzt ist, unabhängig davon, wo die Stütze bzw. die Wand steht (bisher 2,85 m, wenn die Stütze bzw. die Wand mehr als die Hälfte der Stellplatzlänge von der Stirnwand entfernt war)
 3,05 m, wenn beide Seiten begrenzt sind (z.B. Nische) oder es ein Endplatz in einer Sackgasse ist (*Empf. Eger*), (bisher 2,90m)
 3,65 m Rollstuhlplatz nicht begrenzt (bisher 3,50 m)
 4,05 m Rollstuhlplatz an Wand oder in Nische (bisher 3,90 m)
 Fahrgassenbreite: 5,60 m Minimum bei $\geq 2,65$ m breiten Plätzen in Senkrechtaufstellung, (bisher 6,00 m bei $\geq 2,50$ m breiten Plätzen). **ACHTUNG!**: Logisch wäre es, auch die Fahrgassenbreite auf mindestens 6,40 m zu vergrößern, um die größeren Fahrzeuge zu berücksichtigen. Dies ist wohl aus Rücksicht auf die Systemanbieter nicht erfolgt, die oft 16,00 m Systembreite bauen. Im Text der EAR23 ist in einer Fußnote zu Tabelle 5 versteckt: **„Bei einem Aufstellwinkel von 100 gon/ 90° ist das Einparken nur rückwärts möglich“**. Ich empfehle deshalb **dringend, die Fahrgassen mindestens 6,00 m breit zu planen.**

Für Stellplatzanordnungen schräg zur Fahrgasse gibt die **Tabelle 5** der EAR23 die Maße an:

Aufstellwinkel	Fahrgassenbreite ⁴⁾	Frontlänge der Stellplätze	Rückversatz	Gekürzte Frontlänge am ersten Stellplatz	Breite des Überhangstreifens	Stellplatztiefe			Wand-Doppelaufstellung	Hochbord-Doppelaufstellung	Fahrbahnbreite Erschließungsfahrbahn ³⁾
						Fahrgasse zu Wand	Fahrgasse zu Fahrgasse ¹⁾	Fahrgasse zu Hochbord			
α [gon]/[°]	g [m]	l [m]	k [m]	l_1 [m]	u [m]	t [m]	$2 \cdot t$ [m]	t_0 [m]	W [m]	H [m]	f_1 [m]
50/45	3,50	3,75	3,17	2,00	0,70	5,05	10,10	4,35	13,60	12,90	3,75
60/54	3,50	3,27	2,76	2,15	0,70	5,35	10,70	4,65	14,20	13,50	3,75
70/63	4,00	2,98	2,21	2,25	0,70	5,50	11,00	4,80	15,00	14,30	3,50
80/72	5,00	2,79	1,54	2,35	0,70	5,55	11,10	4,85	16,10	15,40	3,50
90/81	5,50	2,68	0,81	2,50	0,70	5,45	10,90	4,75	16,40	15,70	3,50
100/90 ²⁾	5,60	2,65	0,00	-	0,70	5,20	10,40	4,50	16,00	15,30	4,00

¹⁾ Verzahnungseffekte können entsprechend dem konkreten Layout zu einer Verminderung des Maßes von $2 \cdot t$ genutzt werden; entstehende Lücken können auch für Einbauten wie Laternen und Stützen genutzt werden.
²⁾ Bei einem Aufstellwinkel von 100 gon/90° und einer Fahrgassenbreite von 5,60 m ist das Einparken nur rückwärts möglich.
³⁾ Bei Zweirichtungsverkehr mindestens 5,50 m.
⁴⁾ Bei Zweirichtungsverkehr mindestens 5,00 m. Die maximale Fahrgassenbreite soll 6,50 m nicht überschreiten, um zu vermeiden, dass Fahrzeuge in der Fahrgasse verkehrswidrig abgestellt werden.



Weitere wesentliche Änderungen sind u.a.:

- Rampen sollen nur noch Abrundungen haben, keine Abflachungen.
- Details zu Autoaufzügen (Türbreite) und Rampenzufahrten sind aufgenommen.
- Als Fahrzeughöhe sind 2,00 m anzusetzen, 2,10 m lichte Höhe über horizontalen Flächen und 2,30 m vor und nach Knickpunkten der Rampen.
- Lichte Höhe mit Radverkehr (also Rampen, Ebenen) $\geq 2,50$ m (fertig).

¹ Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR 23“. Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV, Köln 2023. Eingeführt am 14.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger

Freier Sachverständiger für Verkehrsplanung und Parkieranlagen

Dieburger Str. 115 A, D-64287 Darmstadt, Tel.: 06151-711319

e-mail: rudolf.eger@t-online.de | www.eger-verkehrsplanung.de

- Details zum Fahrradparken sind ergänzt.

Ansonsten der Hinweis, dass die **Rampenabmessungen gleichgeblieben sind, diese sind zum Teil deutlich größer, als die Werte der Garagenverordnung.**

Hintergrund:

Die Garagenverordnungen der Länder seit Anfang der 70er Jahre gelten als „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“. Sie stehen in den meisten Bundesländern als Verordnung zur Landesbauordnung im Range eines Gesetzes und deren Vorgaben sind verbindlich bei der Planung anzuwenden, ohne auf diese ausdrücklich hingewiesen worden zu sein. Demgegenüber enthalten die bundesweiten „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR 23“ Angaben, die als das Fachwissen weiter fortschreibender „Stand der Technik“ aufgefasst werden, die zwar nicht verpflichtend eingehalten werden müssen, aber im Streitfall herangezogen werden. Der Planer muss den Auftraggeber auf mögliche Abweichungen zur Garagenverordnung hinweisen (z.B. in den EAR geforderte breitere Stellplätze) und die Folgen der Nichteinhaltung erläutern (z.B. Beschränkung der Fahrzeuggröße, hoher Rangieraufwand ...), damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob nach den erhöhten Anforderungen zu planen ist.

Die Garagenverordnungen legen keine Fahrzeugabmessungen fest, jedoch war der FGSV-„Bemessungs-Pkw“ in den 70er Jahre 4,70 m lang und 1,75 m breit². Die in den EAR 05/12 angegebenen empfohlenen Abmessungen für Stellplätze, Fahrgassen und Rampen gehen von einem ab 2001 gültigen Bemessungs-Pkw aus: Länge 4,74m; Breite 1,76m. **Seit 2020 liegt ein neuer Bemessungs-Pkw vor:** Länge 4,88m; Breite 1,89m (mit Außenspiegel 2,13 m), entspricht ca. BMW 5.³ Dieser Bemessungs-Pkw ist also zwischen 2001 und 2020 um 14cm länger und 13cm breiter geworden und liegt nun den neuen EAR23 zugrunde.

Fazit:

Wenn nicht mit den Maßen der EAR23 geplant wird, ist davon auszugehen, dass schon eine große Anzahl von Fahrzeugen der Mittelklasse und oberen Mittelklasse (siehe der genannte BMW 5) nicht in einem Zuge ein- und ausparken kann. Es sollte für die gesamte Garage darauf hingewiesen werden, dass mit Spiegeleinklappen, mehr als drei Rangierzügen und/ oder vorherigen Wendemanövern beim Ein- und Ausparken zu rechnen ist. Bei der Fahrt auf Rampen und in Fahrgassen sind unter Umständen die Spiegel einzuklappen.

Wenn mit den Mindestmaßen der Garagenverordnung geplant wird, gelten die genannten Hinweise für sämtliche Fahrzeuge, die parken sollen.

Ende der Stellungnahme, Darmstadt, 13.10.2023



² Alle Breitenangaben gelten für eingeklappte Spiegel. Ausgeklappte Spiegel: +ca. 12cm pro Seite.

³ Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen – RBSV, Hrsg.: FGSV, Köln 2020